

Die Spendenbegünstigung wird ab 2024 auf Basis des Nationalratsbeschlusses vom 14.12.2023 neu geregelt. Die Neuregelungen sollen am 1. Jänner 2024 in Kraft treten.

1. Was bedeutet Spendenbegünstigung?

Durch die Spendenbegünstigung können Spenden beim Zahler als Betriebsausgaben (Unternehmer) bzw. als Sonderausgaben (Privatpersonen) einkommenssteuer mindernd berücksichtigt werden.

Beispiel:

Wenn jemand z.B. EUR 100,00 spendet und einen Steuersatz von 30% hat, ergibt sich eine Steuerersparnis von EUR 30,00.

Bis dato waren die Voraussetzungen zur Erlangung des Status als spendenbegünstigte Einrichtung sehr restriktiv und nicht alle gemeinnützigen Organisationen konnten diesen Status erlangen.

Durch die Neuregelung haben Spender künftig eine größere Auswahl an Organisationen, denen sie steuerbegünstigt spenden können. Ansonsten ändert sich für Spender nichts. Für diese gilt daher weiterhin:

- Spenden an Organisationen innerhalb der BMF-Liste sind nach wie vor möglich. Spenden an Organisationen, welche nicht in der BMF-Liste aufgezählt werden, können steuerlich nicht begünstigt werden.
- Spenden aus dem Privatvermögen an inländische begünstigte Organisationen werden als Sonderausgaben nur dann gewertet, wenn eine elektronische Datenübermittlung stattfindet. Wie bisher müssen Spender, bei denen die Spende als Sonderausgabe berücksichtigt werden soll, der Organisation (einmalig) ihren Vor- und Zunamen und ihr Geburtsdatum bekannt geben. Die Organisation muss sodann (bis zum allfälligen Widerruf durch den Spender) bis Ende Februar des der Spende jeweils folgenden Jahres den Gesamtbetrag der Spenden des Vorjahres melden (siehe auch Frage 16). Diese Datenübermittlung ist für den Spender in FinanzOnline ersichtlich. Diese Datenübermittlung ist für den Spender in FinanzOnline zu finden.
- Wurden keine oder falsche Daten übermittelt, kann der Spender die Organisation auffordern dies richtig zu stellen durch Einschaltung des Finanzamtes.

2. Spendenbegünstigte Organisationen:

Grundsätzlich gibt es 2 Arten von spendenbegünstigten Organisationen:

1. Gesetzlich begünstigte Organisationen (z.B. Universitäten, öffentliche Kindergärten oder freiwillige Feuerwehren)
2. Organisationen, welche die gesetzlich genannten Zwecke und sonstigen Voraussetzungen (genauere Erklärung siehe einen Punkt darunter) erfüllt haben und vom Finanzamt anerkannt wurden. Dazu muss die Organisation einen Antrag beim Finanzamt Österreich stellen.

3. Voraussetzungen zur Anerkennung als spendenbegünstigte Einrichtung

Damit die Organisation offiziell als spendenbegünstigte Einrichtung anerkannt wird, muss mindestens einer der unten aufgelisteten Zwecke umgesetzt werden:

3.1. Gemeinnütziger Zweck:

Dieser Zweck liegt nur dann vor, wenn damit die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere für die Förderung der Kunst und Wissenschaft, der Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, der Fürsorge für alte, kranke oder gebrechliche Personen, des Körpersports, des Volkswohnungswesens, der Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung, der Berufsausbildung, der Denkmalpflege, des Natur-, Tier- und Höhlenschutzes, der Heimatkunde, der Heimatpflege und der Bekämpfung von Elementarschäden.

3.2. Mildtätige Zwecke:

Mildtätig (humanitär, wohltätig) sind nach § 37 BAO solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, (persönlich oder materiell) hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.

Persönliche Hilfsbedürftigkeit liegt vor, wenn Personen auf Grund ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung auf fremde Hilfe angewiesen sind.

Materielle Hilfsbedürftigkeit liegt vor, wenn Personen mangels ausreichenden Einkommens oder Vermögens ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht bestreiten können.

Kirchliche Zwecke sind durch die Absetzbarkeit des Kirchenbeitrages bis zu einem Betrag von 600 Euro begünstigt worden.

Achtung: Vor dieser Reform galt eine **Mindestfrist zur Bestehung der Voraussetzungen** von 3 Jahren, bevor man als spendenbegünstigt anerkannt wurde. Mittlerweile wurde die Frist jedoch auf **12 Monate** reduziert.

4. Änderungen für bereits spendenbegünstigte Einrichtungen

Einrichtungen mit einem zum 31.12.2023 gültigen Spendenbegünstigungsbescheid brauchen für das Jahr 2024 keine Bestätigung zur Verlängerung vorlegen. **Die Spendenbegünstigung wird automatisch um ein Jahr verlängert.** Entsprechend werden für das Jahr 2024 auch keine neuen Bescheide versendet.

Ab 2025 muss innerhalb von neun Monaten zur Verlängerung der Spendenbegünstigung nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen für eine Spendenbegünstigung weiterhin vorliegen. Der Nachweis erfolgt durch eine Meldung via Finanzonline durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter gem. WTBG, dass die Voraussetzungen vorliegen.

5. Voraussetzungen für Einrichtungen, die noch nicht spendenbegünstigt sind zur Erlangung der Spendenbegünstigung.

Ob eine Einrichtung die Voraussetzungen zur Erlangung der Spendenbegünstigung erfüllt oder nicht wird vom Finanzamt Österreich beurteilt.

Die Voraussetzungen zur Erlangung der Spendenbegünstigung sind:

5.1. Abgabenrechtliche Voraussetzungen nach der BAO:

- Die Körperschaft muss ausschließlich den begünstigten Zweck verfolgen, dh. sie darf keine nicht begünstigten (eigennützigen) Zwecke verfolgen.
- Sie darf keinen Gewinn erstreben und die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- Der begünstigte Zweck muss unmittelbar (§§ 40 ff BAO) verfolgt werden. Unmittelbare Förderung liegt vor, wenn eine Körperschaft den begünstigten Zweck selbst oder durch einen Vertragspartner (sog. Erfüllungsgehilfen) erfüllt oder ausnahmsweise auch dann, wenn sie Spenden für spendenbegünstigte Einrichtungen sammelt (siehe § 40 BAO).
- Dies muss in der Rechtsgrundlage der Körperschaft (z.B. Statuten) verankert sein.
- Die tatsächliche Geschäftsführung muss der Rechtsgrundlage und dem Gesetz entsprechen.

5.2. Voraussetzungen nach § 4a EstG

- Die Körperschaft oder deren Vorgängerorganisation (Organisationsfeld mit eigenem Rechnungskreis) muss seit mindestens einem zwölf Monate umfassenden Wirtschaftsjahr ununterbrochen ausschließlich und unmittelbar den in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecken dienen.
- Die Körperschaft darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebentätigkeiten, ausschließlich solche wirtschaftliche Tätigkeiten entfalten, die einen entbehrlichen oder unentbehrlichen Hilfsbetrieb (§ 45 Abs 1 und 2 BAO) oder eine bloße Vermögensverwaltung darstellen oder die kraft Gesetzes oder Bescheides nicht zum Entfall der abgabenrechtlichen Begünstigungen führen (§ 45a BAO und § 44 Abs 2 BAO).
- Die Körperschaft muss Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung getroffen haben und das glaubhaft machen können.
- Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten der Körperschaft dürfen höchstens 10% der Spendeneinnahmen betragen.
- Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden (siehe auch Frage 13).
- Über die Körperschaft oder deren Vorgängerorganisation darf innerhalb der vorangegangenen zwei Jahre keine Verbandsgeldbuße im Sinne des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung oder eines vorsätzlich begangenen Finanzvergehens im Sinne des Finanzstrafgesetzes (FinStrG) (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) rechtskräftig verhängt worden sein. Ebenso wenig dürfen deren Entscheidungsträger oder Mitarbeiter im Sinne des § 2 Abs 1 und 2 VbVG wegen strafbarer Handlungen, für die die Körperschaft im Sinne des § 3 VbVG verantwortlich ist,
 - durch ein Gericht rechtskräftig verurteilt worden sein oder
 - über sie wegen vorsätzlicher, nicht vom Gericht zu ahnender Finanzvergehen im Sinne des FinStrG (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) Strafen rechtskräftig verhängt worden sein.Dies gilt nur für strafbare Handlungen, die innerhalb der vorangegangenen fünf Kalenderjahre begangen wurden.
- Die Körperschaft darf nicht systematisch die vorsätzliche Begehung von in ihrem Interesse methodisch begangenen strafbaren Handlungen fördern. Eine Förderung ist insbesondere gegeben, wenn die Körperschaft hierfür Mittel in nicht bloß untergeordnetem Ausmaß ihres Spendenaufkommens für die Begleichung von Strafen der handelnden Personen aufwendet.
- Für die Spendenbegünstigung ist Voraussetzung, dass die Körperschaft – abgesehen von völlig untergeordneten Nebentätigkeiten – ausschließlich solche wirtschaftliche Tätigkeiten entfaltet, die einen entbehrlichen oder unentbehrlichen Hilfsbetrieb (§ 45 Abs 1 und 2 BAO) oder eine bloße Vermögensverwaltung darstellen oder die kraft Gesetzes oder Bescheides nicht zum Entfall der abgabenrechtlichen Begünstigungen führen (§ 45a BAO und § 44 Abs 2 BAO). D.h. dass Gewinnbetriebe wie z.B. die Führung einer Kantine gemeinnützigkeitsschädlich ist.

6. Antrag zur Erlangung der Spendenbegünstigung

Der Antrag zur Erlangung der Spendenbegünstigung ist beim Finanzamt Österreich zu stellen. Dazu wird ein eigenes Formular im Finanzonline aufgelegt werden.

Im Detail gelten folgende Regeln für die erstmalige Beantragung:

- Wenn ein Verein noch keine Steuernummer hat, wird eine solche vergeben werden.
- Das Formular ist durch einen **berufsmäßigen Parteienvertreter** gemäß Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017), dh durch eine Steuerberaterin/ einen Steuerberater oder eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer ausschließlich im Wege von FinanzOnline zu übermitteln.
- Dem Antrag ist die geltende Rechtsgrundlage der Körperschaft (Vereinsstatut, Satzung, Gesellschaftsvertrag) beizulegen.
- Bei Körperschaften, die der Pflicht zur gesetzlichen oder satzungsmäßigen **Abschlussprüfung** durch einen Abschlussprüfer unterliegen, ist – wie schon bisher – zusätzlich bei der Antragstellung das Vorliegen der Voraussetzungen sowie die Einhaltung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften von einem Wirtschaftsprüfer im Rahmen einer den Anforderungen der §§ 268 ff des UGB entsprechenden Prüfung zu bestätigen.
- Sind die Voraussetzungen erfüllt, stellt das Finanzamt Österreich dies mit Bescheid fest und die Körperschaft wird mit dem Datum dieses Bescheides („Gültig-Ab“) in die Liste begünstigter Einrichtungen aufgenommen. Die Liste wird auf der Webseite des Bundesministeriums für Finanzen veröffentlicht.

Achtung: Der Antrag kann erst ab **April 2024** eingereicht werden, jedoch tritt die Wirkung dieses Antrages schon ab 01.01.2024 ein, bedeutet also, dass alle Spenden 2024 abzugsfähig sind. Dies gilt allerdings nur, wenn man die Einreichung bis 30. Juni 2024 erfolgt.

7. Verlängerung der Spendenbegünstigung

Genau so wie bei der Ersteinreichung des Antrages zur Spendenbegünstigung kann die Verlängerung nur per Steuerberater/in bzw. Wirtschaftsprüfer/in und durch FinanzOnline erfolgen. (Dieser Antrag muss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsjahres eingereicht werden.

Sobald die Voraussetzungen für eine Spendenbegünstigung nicht mehr erfüllt werden, widerruft das Finanzamt Österreich die Spendenbegünstigung und auf der Liste der begünstigten Einrichtungen wird eine Begrenzung der Wirksamkeit eingestellt. („Gültig-Bis“)

8. Statuten

8.1. Musterstatuten

Eine wichtige Voraussetzung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit sind korrekte Statuten. Eine wichtige Hilfe dabei sind die Musterstatuten auf der Webseite des BMF.

Diese gelten nicht nur für Vereine, sondern (in angepasster Form) auch für andere Rechtsformen, wobei bei gemeinnützigen GmbHs noch zusätzlich ein Ausschüttungsverbot von etwaigen Zufallsgewinnen in der Rechtsgrundlage enthalten sein muss.

Es wird darauf hingewiesen, dass die auf der Webseite des Bundesministeriums für Inneres (BMI) veröffentlichten Musterstatuten den Voraussetzungen für die abgabenrechtliche Gemeinnützigkeit nicht entsprechen.

Musterstatuten entsprechend den steuerlichen Anforderungen zur Gemeinnützigkeit finden Sie in den [Vereinsrichtlinien](#) (Kapitel 9.1.1).

8.2. Mangelhafte Statuten

Das Finanzamt fordert auf, die Statutenmängel innerhalb von sechs Monaten zu beheben. Diese Frist kann auf Antrag einmalig um weitere sechs Monate verlängert werden. Eine Statutenänderung gilt bei leichten Statutenmängeln (z.B. Zweck-Mittel-Vermischung, fehlerhafte Auflösungsbestimmung) rückwirkend, wenn in den Statuten vor der Änderung ein ausschließlich und unmittelbar verfolgter begünstigter Zweck sowie der Ausschluss des Gewinnstrebens ersichtlich war und die tatsächliche Geschäftsführung bereits vor der Änderung den geänderten Statuten entsprochen hat.

9. Datenübermittlung

Die bisherigen Regeln zur Datenübermittlung bei **Spenden aus dem Privatvermögen** ändern sich durch die Reform nicht. Spendenbegünstigte Empfänger mit einer festen örtlichen Einrichtung im Inland müssen für jeden Spender den Gesamtbetrag der in einem Kalenderjahr zugewendeten Beträge bis Ende Februar des Folgejahres der Finanzverwaltung **elektronisch melden**, sofern der Spender der empfangenden Organisation Vornamen und Zunamen und Geburtsdatum bekannt gegeben hat. Die übermittelten Spendenbeträge werden in der (Arbeitnehmer)Veranlagung des jeweiligen Spenders automatisiert als Sonderausgaben berücksichtigt; sie können daher in die Steuererklärung nicht als Sonderausgaben eingetragen werden.

10. Sonstiges

- Mitgliedsbeiträge sind in Höhe der satzungsgemäß von ordentlichen Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge nicht abzugsfähig.
- Bezieht ein Steuerpflichtiger steuerfreie pauschale Reiseaufwandsentschädigungen (PRAE) gemäß § 3 Abs 1 Z 16c EStG 1988 (an Sportler, Sportbetreuer oder Schiedsrichter) oder ein steuerfreies Freiwilligenpauschale gemäß § 3 Abs 1 Z 42 EStG 1988, sind damit zusammenhängende Zuwendungen an die gleiche Einrichtung insoweit nicht abzugsfähig.
- Zuwendungen, denen in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang eine Gegenleistung gegenübersteht, sind nur insoweit abzugsfähig, als der gemeine Wert der Zuwendung mindestens das Doppelte des Wertes der Gegenleistung beträgt. Der dem gemeinen Wert der Gegenleistung entsprechende Teil der Zuwendung ist nicht abzugsfähig.